

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt
Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb
Gebäudemanagement, Einkauf und
Logistik,
Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



49. Jahrgang

Salzgitter, 11.10.2022

Nummer 29

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
101	2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2022	236
102	3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2022	240
103	Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen	244

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

101

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in der Sitzung am 25.05.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	354.787.545	27.085.426	3.985.501	377.887.470
ordentliche Aufwendungen	402.463.582	16.412.628	1.362.718	417.513.492
außerordentliche Erträge	30.000	3.100.000	0	3.130.000
außerordentliche Aufwendungen	500.200	2.667.776	0	3.167.976
Finanzhaushalt				0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	347.726.787	30.185.426	3.985.501	373.926.712
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	386.734.757	19.015.403	1.362.718	404.387.442
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	39.330.294	4.484.520	1.653.000	42.161.814
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	54.198.772	3.159.419	0	57.358.191
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.868.478	327.899	0	15.196.377
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.400.000	0	0	10.400.000
Nachrichtlich:				0
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	401.925.559	34.897.845	5.638.501	431.284.903
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	451.333.529	22.074.822	1.362.718	472.145.633

§ 1a

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Grundstücksentwicklung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 1b

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes – Städtischer Regiebetrieb (SRB)- gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 1c

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes – Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik –

	gegenüber den bisherigen festgesetzten Gesamtbeträgen	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Erfolgsplan				
Erträge	49.452.016	525.075	0	49.977.091
Aufwendungen	49.515.648	304.071	0	49.819.719
Vermögensplan				
Einnahmen	45.039.032	43.309.968	0	88.349.000
Ausgaben	45.039.032	43.309.968	0	88.349.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.335.478 Euro um 327.899 Euro erhöht und damit auf 11.663.377 Euro neu festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Grundstücksentwicklung- werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 2b

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Städtischer Regiebetrieb (SRB)- werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 2c

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik- Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 992.000 Euro um 787.660 Euro erhöht und damit auf 1.779.660 Euro neu festgesetzt.

§ 3a

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Grundstücksentwicklung- werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3b

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Städtischer Regiebetrieb (SRB)- werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3c

Die im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik- veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 600.000 Euro um 50.200 Euro erhöht und damit auf 650.200 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes -Grundstücksentwicklung- werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 4b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes -Städtischer Regiebetrieb (SRB)- werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 4c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik- werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Salzgitter, den 18.06.2022

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 30.09.2022 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-102 (2. und 3. NT 2022) erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.10.2022 bis zum 20.10.2022 im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Fachgebiet Finanzmanagement
Joachim Campe Straße 14 (in der Technik-Zentrale der AVACON)
38226 Salzgitter,

im Modul 8, Zimmer 08.19

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 06.10.2022

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

102

Nachtragshaushaltssatzung

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in der Sitzung am 15.06.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	377.887.470	0	0	377.887.470
ordentliche Aufwendungen	417.513.492	0	0	417.513.492
außerordentliche Erträge	3.130.000	0	0	3.130.000
außerordentliche Aufwendungen	3.167.976	0	0	3.167.976
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	373.926.712	0	0	373.926.712
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	404.387.442	0	0	404.387.442
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.161.814	0	0	42.161.814
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	57.358.191	0	0	57.358.191
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.196.377	0	0	15.196.377
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.400.000	0	0	10.400.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	431.284.903	0	0	431.284.903
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	472.145.633	0	0	472.145.633

§ 1a

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Grundstücksentwicklung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 1b

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes – Städtischer Regiebetrieb (SRB)- gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 1c

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes – Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik –

	gegenüber den bisherigen festgesetzten Gesamtbeträgen	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Erfolgsplan				
Erträge	49.977.091	0	0	49.977.091
Aufwendungen	49.819.719	0	0	49.819.719
Vermögensplan				
Einnahmen	88.349.000	0	0	88.349.000
Ausgaben	88.349.000	0	0	88.349.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 2a

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –Grundstücksentwicklung- werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 2b

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –Städtischer Regiebetrieb (SRB)- werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 2c

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik - Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3a

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Grundstücksentwicklung- werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3b

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Städtischer Regiebetrieb (SRB)- werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3c

Die im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik- veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 650.200 Euro um 38.333.616 Euro erhöht und damit auf 38.983.816 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes –Grundstücksentwicklung- werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 4b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes -Städtischer Regiebetrieb (SRB)- werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 4c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes -Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik- werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Salzgitter, den 29.06.2022

In Vertretung ...gez. Eric Neiseke.....
(Erster Stadtrat)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 30.09.2022 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-102 (2. und 3. NT 2022) erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.10.2022 bis zum 20.10.2022 im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Fachgebiet Finanzmanagement
Joachim Campe Straße 14 (in der Technik-Zentrale der AVACON)
38226 Salzgitter,

im Modul 8, Zimmer 08.19

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 06.10.2022

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

103

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter**zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen**

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung als landesspezifische Vorgabe erlassen:

1. In der Zeit bis zum 07.04.2023 sind Heime nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) verpflichtet, Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 29.09.2022 im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Testkonzeptes für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte, die die Einrichtung betreten wollen, anzubieten.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

Nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Buchst. b IfSG sind Besucherinnen und Besucher von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie Dritte verpflichtet, sich vor oder bei dem Betreten der Einrichtung testen zu lassen. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der vulnerablen Gruppen, die im Falle einer Infektion nach den Erkenntnissen des RKI in besonderem Maße von besonders schweren Krankheitsverläufen bedroht sind. Gleichzeitig gilt es, auch bei dieser Schutzmaßnahme dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot Rechnung zu tragen und das Recht auf soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen uneingeschränkt sicherzustellen.

Daher haben die vorherigen Niedersächsischen Corona-Verordnungen eine Verpflichtung der Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG geregelt, für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte Testungen anzubieten. Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16.09.2022 ist eine solche Regelung im Wege durch das Land aus rechtstechnischen Gründen nicht mehr möglich. Gleichzeitig regelt § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b IfSG, dass sicherzustellen ist, dass Gäste und Besucher solcher Einrichtungen gemäß dem einrichtungsspezifischen Testkonzept und unter Berücksichtigung landesspezifischer Vorgaben getestet sind. Das Recht auf soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner umfasst das Recht und die tatsächliche Möglichkeit, regelmäßig Besuch zu empfangen. Dieses Recht läuft ins Leere, wenn Besuche aus

tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar erschwert sind, weil für Besucherinnen, Besucher und Gäste keine adäquate Testmöglichkeit erreichbar ist.

Dabei ist auch der Grundsatz zu beachten, dass nach §§ 28 a Abs. 2 Satz 2, 28 b Abs. 5 Satz 4 IfSG bei allen Schutzmaßnahmen ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet bleiben muss und Schutzmaßnahmen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder einzelner Gruppen führen dürfen. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme ist eine landesspezifische Vorgabe, die sowohl die Rechte einer besonders vulnerablen Gruppe gewährleistet als auch den Schutzzweck des Infektionsschutzgesetzes und der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht gefährdet. Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig und setzt lediglich eine bisher getroffene Regelung inhaltsgleich in einer rechtstechnisch anderen Weise fort.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 07.10.2022

gez. Frank Klingebiel

Oberbürgermeister